

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Bodenrichtwertkarte erschienen

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Fürth hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2016 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte zum 31. Dezember 2016 liegt in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 20. April 2017 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder -33 53, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt.

Die Richtwertkarte kann zum Preis von 100 Euro per E-Mail als pdf-Datei übermittelt werden.

Bestellungen bitte schriftlich an obige Adresse, per Fax 974 39 33 52 oder per E-Mail an gutachterausschuss@fuertth.de.

Weiterhin können auch (kostenpflichtige) Gutachten über den Wert von Immobilien beantragt werden.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) lädt zur Mitgliederversammlung des BRK-Kreisverbandes Fürth mit Neuwahl der Vorstandschaft, des Haushaltsausschusses und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung gemäß §§ 26, 27 und 28 der Satzung des BRK am **Donnerstag, 6. April, 19.30 Uhr**, ins BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht durch den Vorsitzenden, inklusive Berichte der Gemeinschaften
3. Finanzbericht durch den Schatzmeister
4. Haushaltsbericht des Haushaltsausschusses, inklusive Revisionsergebnis der letzten Prüfung
5. Aussprache zu den Berichten

6. Bericht des Wahlvorbereitungsausschusses

7. Bildung eines Wahlausschusses

8. Neuwahlen der Vorstandschaft, des Haushaltsausschusses und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung

9. Anträge und Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens 23. März an den Vorsitzenden des BRK-Kreisverbandes Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth, zu richten.

Alle Vorstandsmitglieder sowie aktiven Mitglieder, der Rotkreuzgemeinschaften, Mitglieder der Schwesternschaften und fördernde Mitglieder des BRK-Kreisverbandes Fürth sind herzlich zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.

Gert Rohrseitz, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Lager- und Produktionsräumen in einen Lebensmittelhandel; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen
Grundstück: Waldstraße 38, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1472, 1472/13

Antragsteller: Huy Dung Dang & Huy Long Dang GbR i.G., Seebacher Straße 7a, Nürnberg

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Teilnutzungsänderung von Büronutzung in Asylbewerberheim; hier: Änderung der Befristung auf zehn Jahre

Grundstück: Kurgartenstraße 54, Gemarkung Fürth, Flurnummer 989/5

Antragsteller: Sommer Thomas, Grundweg 15, 90587 Obermichelbach

Befristete Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Das Bauvorhaben wird nach Artikel 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit § 246 Abs. (10) BauGB bis zum **3. Januar 2027** befristet.

Begründung:

Gemäß Antrag wird die Baugenehmigung auf zehn Jahre befristet.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 3. Januar 2017 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden. Mit Ablauf der oben genannten Genehmigungsfrist ist die bauliche Anlage ohne besondere Aufforderung zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes herzustellen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 331a wird nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die befristete Nutzung als Asylbewerberheim im Gewerbegebiet erteilt.

Begründung:

Es besteht öffentliches Interesse an der Unterbringung von Asylbewerbern. Es wird deshalb von der Möglichkeit des § 246 Absatz 10 BauGB Gebrauch gemacht, da Einrichtungen für soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig sind. Das öffentliche Interesse hat hier Vorrang vor den nachbarlichen Belangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nummer 299 11.Ä. „Oststraße/ Hans-Bornkessel-Straße“ in der Gemarkung Fürth

hier: Öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18. Februar 2009 und einer Konkretisierung vom 9. Dezember 2015 das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nummer 299 11.Ä. als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13 a Baugesetzbuch BauGB) beschlossen. Ziel ist die Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption eines Bauträgers (Deutsche Reihenhaus). Dieses beinhaltet die Neuerrichtung von insgesamt 49 Reihenhäusern nebst Unterbringung

des ruhenden Verkehrs gebündelt in einem Doppelstockgaragenhof. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,86 Hektar.

Teilbereiche des Betriebsgeländes eines Süßwarenherstellers sollen nach Aufgabe der Produktion einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Stadt Fürth unterstützt das Vorhaben des oben genannten Investors zur Wiedernutzbarmachung der gewerblichen Brachfläche mit der Zielsetzung einer Folgenutzung als Wohnstandort. In diesem Zusammenhang wird auch der verkleinerte Betriebsstandort neu geordnet.

Die Bestrebungen sind mit der im Urbebauungsplan bestehenden Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nicht vereinbar, sodass es seiner Änderung bedarf. Aus Sicht der Stadt Fürth sollen die Vorhaben im Sinne eines flächen- und ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht und dadurch ein Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum geleistet werden.

Gemäß den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens i. S. des § 13 a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die in der Trägerbeteiligung berührten Hinweise und Anregungen beschäftigen sich mit folgenden Themengruppen:

- Bauleitplanverfahren allgemein
 - Verfahrenswahl nach § 13 a BauGB
 - Art der baulichen Nutzung
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Abstandsflächen
 - Geltungsbereich (hier Wunsch nach Erweiterung) sowie der Ausprägung als ökologisches Baugebiet.
- Erschließung
 - Stellplätze/ Fahrradstellplätze
 - Fußwege
 - Anfahrbarekeit der einzelnen Einheiten sowie der
 - Gestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches.
- Verlust von gewerblichen Bauflächen
- Spartenversorgung (im Gebiet wird eine zentrale Versorgung geplant)
- Umwelt
 - Bodengutachten/ Altlasten
 - Lärmschutz, Konflikte mit Gewerbe, aktiver und passiver Schallschutz, Berechnungsgrund-

lagen des Gutachtens

- Denkmalpflege, Bodendenkmäler
- Anteil privater Grünflächen, Bodenversiegelung
- Luftbelastung
- Regenwassernutzung
- Dachbegrünung und
- Ökologische Hinweise bei der Verwendung von Glas als Schallschutzwand.

Die Träger öffentlicher Belange und innerstädtischen Dienststellen werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Nachdem im Zeitraum vom 29. Januar bis 18. Februar 2016 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bau- und Werkausschuss mit Beschluss vom 8. Februar 2017 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nummer 299 11.Ä. einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am **23. März und endet am 27. April 2017**. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nummer 299 11.Ä. einschließlich Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), von **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 1. März 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2. i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24. Oktober 2015, i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende **Satzung über eine Veränderungssperre:**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Beim räumlichen Bereich der Veränderungssperre handelt es sich um den Bereich am westlichen Ortsrand von Ritzmannshof.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am **15. März 2017** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des **14. März 2019**. Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustim-



<< Fortsetzung von Seite 25 <<

mung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Fürth, 1. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nummer 471 „westlicher Ortsrand Ritzmannshof“ wird aufgestellt

hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 für Flächen des westlichen Ortsrandes von Ritzmannshof die Aufstel-

lung des Bebauungsplans gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 2 BauGB in der StadtZeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) wird dieser Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

Ziel der Aufstellung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung am Ortsrand.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen Baugrenzen festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um einen einfachen Bebauungsplan.

Fürth, 1. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die **Soziales Wohnen Fürth GmbH**, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44, beabsichtigt, Bauleistungen zu vergeben im Rahmen der Baumaßnahme

Neubau einer siebengruppigen Kindertagesstätte Humbserpark, Grünerstraße 7, 90763 Fürth.

Außenanlagenfläche: zirka 1340 Quadratmeter

Gewerk: Landschaftsbauarbeiten

- Wegefächern Betonpflaster: zirka 300 Quadratmeter

- Wegefächern Asphalt: zirka 150 Quadratmeter

- Pflanzflächen: zirka 425 Quadratmeter

- Rasenflächen: zirka 300 Quadratmeter

- Einfriedungen (Stabgitterzaun mit Türen, Tor und Handlauf): zirka 150 Meter

- Spielflächen Sand, Fallschutz Holzhacksel, teilweise mit Natursteineinfassungen: zirka 170 Quadratmeter

- Spielgeräte, bzw. – Einrichtungen, Sonnenschutz über Sandspiel: zirka 5 Stück

Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 31. Juli 2017

Fertigstellung der Ausführung: 14. November 2017

Bewerbung

Bewerbungen können bis 30. März 2017 eingereicht werden bei: Soziales Wohnen Fürth GmbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 75 995-44.

Ausgabe der Unterlagen ab 3. April 2017.

Submission: 28. April 2017, 11 Uhr.

Folgende Eignungsnachweise sind

zu erbringen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) oder Nachweis der Präqualifizierung

Nachweise der Fachkunde,

Zuverlässigkeit, sowie der wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit,

Referenzen (mindestens zwei Objekte mit vergleichbarem Leistungsumfang)

Freistellungsbescheinigung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung beim Versand der Ausschreibungsunterlagen.

Fürth, 6. März 2017

Soziales Wohnen Fürth

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Zenn im Stadtgebiet Fürth (ZennÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Zenn auf Grundlage einer Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (ZennÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Regnitz aus der ÜVO zu streichen.

Verordnungsentwurf, Pläne und Beilagen lagen vom 21. November bis einschließlich 20. Dezember 2016 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am Montag, 27. März 2017, 9.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Zimmer 203 (II. Stock), Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung

durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 1. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farnbach im Stadtgebiet Fürth (FarnbachÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Farnbach auf Grundlage einer Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (FarnbachÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Farnbach aus der ÜVO zu streichen.

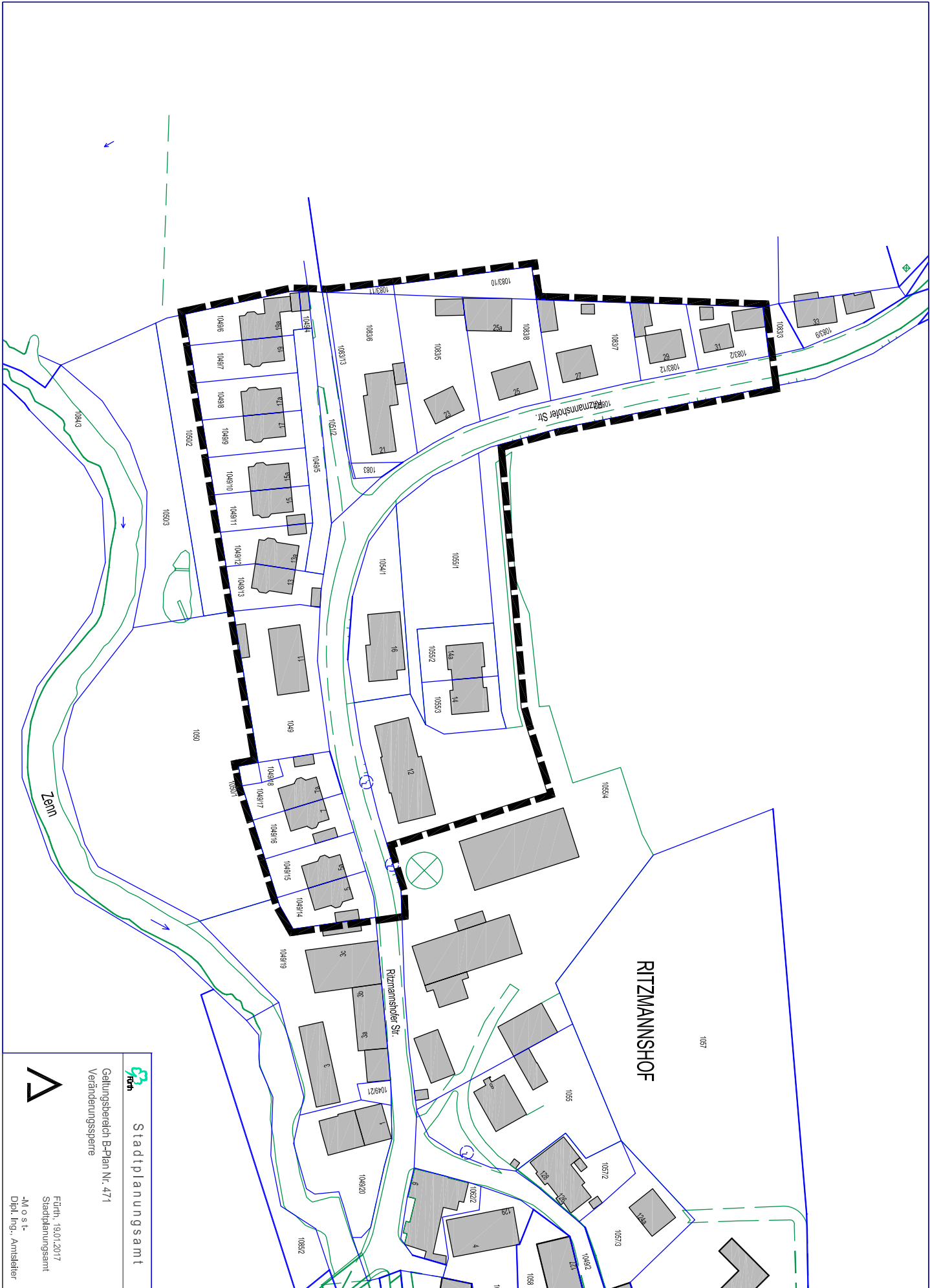
Verordnungsentwurf, Pläne und Beilagen lagen vom 21. November bis einschließlich 20. Dezember 2016 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.


Der Erörterungstermin findet statt am Montag, 27. März 2017, 10.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Zimmer 203 (II. Stock), Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung

>> Fortsetzung auf Seite 29 >>



 **Stadtplanungsamt**
Gallungsbereich B-Plan Nr. 471
Veränderungssperre
Fürth, 19.01.2017
Stadtplanungsamt
- M o s t -
Dipl.-Ing.-Anw. Steiner

<< Fortsetzung von Seite 27 <<

vollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 1. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach im Stadtgebiet Fürth (GründlachÜV)

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Gründlach mit Rechtsverordnung (GründlachÜV) festzusetzen.

Verordnungsentwurf, Pläne und Beilagen lagen vom 30. Januar bis einschließlich 28. Februar 2017 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am Montag, 27. März 2017, 9 Uhr, im großen Sitzungssaal Zimmer 203 (II. Stock), Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann

auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 1. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 32 Wohneinheiten und 33 Tiefgaragenstellplätzen

Grundstück: Fichtenstraße (früher 26 und 28), Gemarkung Fürth, Flurnummern 1196/3 und 1195/6

Antragsteller: Fuchs Projektentwicklung GmbH, Nibelungenstraße 15, 90530 Röthenbach bei St. Wolfgang

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der nördlichen (straßenseitigen) Abstandsfläche zugelassen.

Begründung:

Es wird aus städtebaulichen Gründen die Schließung der Baulücke zwischen der Fichtenstraße 24 und 30 begrüßt, so dass damit jedoch die nördliche Abstandsfläche über die Straßenmitte reicht. Wegen der allgemeinen Höhenentwicklung in dem Bereich und der damit verbundenen allgemeinen Überschreitungen der Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus, wird hier der beantragten Abweichung zugestimmt.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von den Abstandsflächen der neu zu errichtenden Balkone der Wohnanlage zugelassen.

Begründung:

Balkone gehören heutzutage üblicherweise zur Standardausführung einer Wohnung und steigern zugleich den Wohnwert. Dennoch sind die nach Süden ausgerichteten Balkone in der Größe eher zurückhaltend

geplant (Auskragung zirka 1,70 bis 2,20 Meter), so dass sie sich städtebaulich in die Umgebung einfügen. Die Gebäude auf den angrenzenden Nachbargrundstücken haben ebenso Balkonanlagen, so dass hier der beantragten Abweichung von den östlichen und westlichen Abstandsflächen der Balkone zugestimmt wird. Die Besonnung und Belüftung der Wohnanlage und Nachbargebäude wird zudem gewährleistet.

Wichtiger Hinweis:

Es werden im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur die beantragten Abweichungen geprüft.

Die Einhaltung der sonstigen Abstandsflächen obliegt dabei dem Bauherrn sowie dem beauftragten Entwurfsverfasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten Schleifweg, Dr.-David-Morgenstern-Straße und Hartmut-Träger-Straße in die Regnitz

Auslegung des Bescheides

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 22. Februar 2017, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, vertreten durch die Werkleitung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz (Gewässer I. Ordnung) durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Baugebieten Schleifweg, Dr.-David-Morgenstern-Straße und Hartmut-Träger-Straße in die Regnitz erteilt. Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom

22. März 2017 bis 6. April 2017 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegen dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 6. März 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister